

Merkblatt zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung (PAB)

Vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der PAB müssen alle Personen, die an der Schule tätig werden wollen und in Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig in Kontakt mit Schülerinnen und/oder Schülern kommen könnten, der Schulleitung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der durch die Schulleitung ausgefüllten Bestätigung durch die für die jeweilige Tätigkeit vorgesehene Person beim zuständigen Einwohnermeldeamt ihrer Wohnsitzgemeinde. Durch die Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen handelt, fallen dabei keine Kosten an.

Bei im Rahmen eines befristeten Vertrages tätigen Personen wird das erweiterte Führungszeugnis direkt dem zuständigen Regierungspräsidium zugestellt. Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses müssen die im Rahmen der PAB beschäftigten Personen dieses bei der Schulleitung vorlegen. Die Schulleitung sieht das erweiterte Führungszeugnis ein und prüft die Eignung des Beschäftigten im Sinne des § 72 a Abs. 1 S. 1 SGB VIII. Über die Einsichtnahme ist eine Dokumentation anzufertigen und diese dem zuständigen Regierungspräsidium zur Aufnahme in die Personalakte der Person zu übersenden. Die Schulleitung unterliegt dabei der Verschwiegenheit bezüglich des Inhaltes des vorgelegten Führungszeugnisses.

Hinweise zur Prüfung:

Wenn es keine Eintragung im erweiterten Führungszeugnis gibt, steht dort „keine Eintragung“. Wenn es Einträge gibt, sind dort alle Paragraphen des Strafgesetzbuches genannt, nach denen eine Verurteilung erfolgt ist. Gemäß §72a SGB VIII **sind Personen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.**

Hinweise zur Dokumentation:

Es müssen der Name, das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme dokumentiert werden, wenn es keine Eintragung in das Führungszeugnis gibt. Bei einer Eintragung in das Führungszeugnis, die zu einem Tätigkeitsausschluss führt, ist dies nicht zu dokumentieren.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Aufzeichnungen sind in einem abschließbaren Fach in einem abschließbaren Raum aufzubewahren und sollen so vor dem Zugriff Unbefugter geschützt werden.

Hinweise zur Gültigkeit und zu Löschfristen:

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat nach fünf Jahren zu erfolgen. Ausgangsdatum des Berechnungszeitraums ist das Datum der Einsichtnahme.

Die an der Schule geführten Daten sind sofort zu löschen, wenn die im Rahmen der PAB Beschäftigten nicht mehr aktiv sind. Das bedeutet, dass regelmäßig überprüft werden muss, ob die Beschäftigten ihre Tätigkeit beendet haben.